

**Audit Committee  
Institute e.V.**

# Finanzmarktintegritäts- stärkungsgesetz

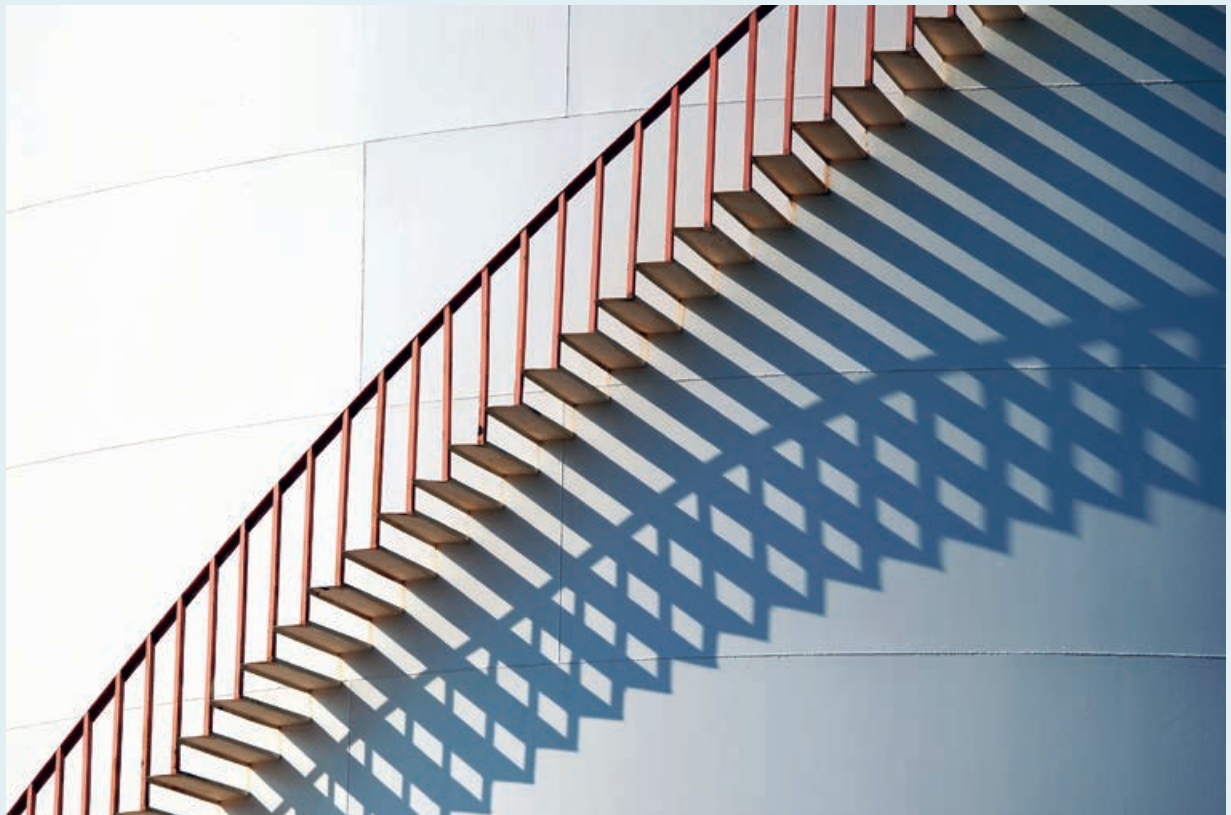
**AM 20.5.2021 VOM  
BUNDESTAG  
VERABSCHIEDET**

Gefördert durch



Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ist am 20.5.2021 vom Bundestag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses verabschiedet worden. Es wird damit gerechnet, dass das Gesetz am 28.5.2021 abschließend im Bundesrat behandelt wird. In der folgenden Übersicht haben wir die für Aufsichtsräte und Vorstände wichtigsten Neuerungen im Vergleich zum Regierungsentwurf zusammengefasst.

Weitere Informationen zum FISG erhalten Sie in unserer Quarterly-Ausgabe IV/2020 »Corporate Governance & Abschlussprüfung 2.0«<sup>1</sup> sowie in unserer Übersicht über die Änderungen des Regierungsentwurfs im Vergleich zum Referentenentwurf<sup>2</sup>. →



**Audit Committee Institute e.V. (ACI)** THE SQUARE • Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 9587-3040 Fax +49 1802 11991-3040 E-Mail aci@kpmg.de www.audit-committee-institute.de

<sup>1</sup> Vgl. [https://audit-committee-institute.de/media/aci\\_quarterly\\_2020\\_4.pdf](https://audit-committee-institute.de/media/aci_quarterly_2020_4.pdf)

<sup>2</sup> Vgl. [https://audit-committee-institute.de/media/aci\\_quarterly\\_2020\\_4\\_FISG\\_Beilage.pdf](https://audit-committee-institute.de/media/aci_quarterly_2020_4_FISG_Beilage.pdf)

## Bereich der Corporate Governance

Regelungsbereich	Änderungen/Präzisierungen im Vergleich zum Regierungsentwurf
<b>Aufsichtsrat in Unternehmen von öffentlichem Interesse<sup>3</sup></b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Prüfungsausschüsse in kleinen Aufsichtsräten</b> Aufsichtsräte in Unternehmen von öffentlichem Interesse sollen weiterhin zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet werden. Neu ist: Aufsichtsräte, die nur aus drei Mitgliedern bestehen, gelten gleichzeitig auch als Prüfungsausschuss.</li><li>• <b>Auskunftsrecht für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses – Ausübung über den Vorsitzenden</b> Klargestellt wurde, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses – und nicht nur der Prüfungsausschussvorsitzende – ein direktes Auskunftsrecht bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft hat, die für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen. Um doppelte Auskunftsbegehren zu vermeiden, muss sich das Ausschussmitglied an den Prüfungsausschussvorsitzenden wenden, der dann die Auskunft einholen und alle Ausschussmitglieder anschließend informieren muss.</li></ul>
<b>NEU: Austausch zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer</b>	Die <b>vertrauliche Kommunikation zwischen dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer</b> soll gestärkt werden. Klargestellt wurde daher, dass der <b>Vorstand</b> dann nicht an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnimmt, wenn sich der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer über dessen Prüfung austauschen will, es sei denn, der Aufsichtsrat sieht die Teilnahme des Vorstands für erforderlich an. <sup>4</sup> Es bleibt im Übrigen bei dem Grundsatz, dass der Vorstand keinen Anspruch darauf hat, an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

## Bereich Abschlussprüfung

Regelungsbereich	Änderungen/Präzisierungen im Vergleich zum Regierungsentwurf
<b>Ersetzung des Abschlussprüfers bei Verstoß gegen das Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen</b>	<p>Ursprünglich sollte ausdrücklich im Gesetz klargestellt werden: Verstöße gegen das Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistung gemäß Art. 5 Abs. 1 EU-Abschlussprüferverordnung (EU-APVO)<sup>5</sup> führen dazu, dass bei Gericht ein Antrag auf Ersetzung des Abschlussprüfers gemäß § 318 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB zu stellen ist. Diese geplante gesetzliche Neuerung wurde wieder gestrichen. In der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses heißt es nun, dass bei der Frage, ob ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Untabs. 2 EU-APVO einen Ersetzungsgrund im Sinne des § 318 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB darstellt, zwei Fälle zu unterscheiden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Bei einem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Untabs. 2 lit. b, c und e EU-APVO<sup>6</sup></b> soll stets von einem Ersetzungsgrund auszugehen sein.</li><li>• <b>In den übrigen Fällen des Art. 5 Abs. 1 Untabs. 2 EU-APVO</b> soll eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden, bei der die angewandten Schutzmaßnahmen zur Abschwächung der Gefährdung der Unabhängigkeit zu beurteilen sind.</li></ul>

3 Das heißt kapitalmarktorientierte Gesellschaften, CRR-Institute und Versicherungen

4 Entsprechende Anwendung auf Ausschüsse des Aufsichtsrats

5 Gilt im Rahmen der Prüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse

6 Das heißt Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist; Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und Abschlüssen; Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- und Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen

## Fortführung: **Bereich Abschlussprüfung**

Regelungsbereich	Änderungen/Präzisierungen im Vergleich zum Regierungsentwurf
<b>Haftung des Abschlussprüfers</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Haftungshöchstgrenzen bei grober Fahrlässigkeit</b> Anders als noch im Regierungsentwurf, der in allen Fällen eine unbeschränkte Haftung bei grober Fahrlässigkeit vorsah, greifen bei grober Fahrlässigkeit nun folgende Haftungshöchstgrenzen:<ul style="list-style-type: none"><li>– Bei der Prüfung von <b>nicht kapitalmarktorientierten CRR-Instituten und Versicherungsunternehmen</b> ist die Haftung auf 32 Mio. EUR beschränkt (Haftungshöchstsumme bei einfacher Fahrlässigkeit weiterhin<sup>7</sup>: 4 Mio. EUR).</li><li>– Bei der Prüfung von <b>Kapitalgesellschaften, die keine Unternehmen im öffentlichen Interesse sind</b>, ist die Haftung auf 12 Mio. EUR beschränkt (Haftungshöchstsumme bei einfacher Fahrlässigkeit weiterhin<sup>8</sup>: 1,5 Mio. EUR).</li></ul>Wie schon im Regierungsentwurf vorgesehen, soll bei der Prüfung von <b>kapitalmarkt-orientierten Kapitalgesellschaften</b> in Fällen grober Fahrlässigkeit keine Haftungshöchstgrenze gelten (Haftungshöchstsumme bei einfacher Fahrlässigkeit weiterhin<sup>9</sup>: 16 Mio. EUR).</li></ul>
<b>NEU: Interne Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners</b>	Die interne Rotationsfrist für verantwortliche Prüfungspartner bei der Prüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse wird <b>von sieben auf fünf Jahre reduziert</b> .
<b>NEU: Rotation des Abschlussprüfers in Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse sind</b>	Neu aufgenommen wurde eine jeweilige Regelung, dass die Bestellung eines neuen Abschlussprüfers in Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, <b>in der Regel</b> dann geboten ist, wenn der BaFin <b>für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre</b> derselbe Prüfer angezeigt wurde. Die BaFin kann in diesen Fällen die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen.
<b>NEU: Präzisierung des Begriffs der kritischen Grundhaltung</b>	Die Anforderungen an die Berufspflicht des Wirtschaftsprüfers zur kritischen Grundhaltung wurden <b>konkretisiert</b> . In der Sache dürften sich hieraus keine wirklichen Neuerungen ergeben. <sup>10</sup>
<b>NEU: Höhere Bußgelder gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Naming and Shaming</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Verstößen gegen Berufspflichten wird der <b>Bußgeldrahmen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften</b> von 500.000 EUR auf 1 Mio. EUR erhöht. Zudem soll die Verhängung von berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erleichtert werden.</li><li>• Die <b>Bekanntmachung von unanfechtbaren berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen und strafrechtlicher Verurteilungen</b> soll grundsätzlich nicht mehr in anonymisierter Form erfolgen.</li></ul>
<b>NEU: Auskunftserteilung durch WPK und APAS; Informationsübermittlung an andere Behörden</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) sollen <b>in Fällen von öffentlichem Interesse</b><sup>11</sup> Auskunft über konkrete berufsaufsichtsrechtliche Verfahren geben dürfen. Hierdurch soll das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Berufsaufsicht gestärkt werden.</li><li>• Darüber hinaus wurden Voraussetzungen geschaffen, um eine bessere Informationsübermittlung von der APAS an andere Behörden zu ermöglichen.</li></ul>

7 Das heißt wie schon im Regierungsentwurf vorgesehen

8 Vgl. Fn.7

9 Vgl. Fn.7

10 So wurden teilweise auch die Erläuterungen zur Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in die Wirtschaftsprüferordnung überführt.

11 Ein öffentliches Interesse soll nach der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses insbesondere dann gegeben sein, wenn Anfragen von Bundestagsabgeordneten oder der Presse zu einem konkreten Verfahren gestellt werden.

## Enforcement-Verfahren

Änderungen/Präzisierungen im Vergleich zum Regierungsentwurf

Das zweistufige Enforcement-Verfahren wird in ein **einstufiges Verfahren**, für das die **BaFin** zuständig ist, überführt.

## Geplantes Inkrafttreten

Das Gesetz soll am 1.7.2021 in Kraft treten.<sup>12</sup>

Folgende Regelungen sind für den Aufsichtsrat von besonderer Relevanz:

- Die **Anforderungen bezüglich der Qualifikation des Prüfungsausschusses** gelten für Neubestellungen ab dem 1.7.2021.
- Die **Einrichtung eines Prüfungsausschusses** soll ab dem 1.1.2022 verpflichtend werden, die **Auskunftsrechte des Prüfungsausschussvorsitzenden** sollen ebenso ab dem 1.1.2022 gelten. Ein Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern gilt gleichzeitig als Prüfungsausschuss.
- Die **Einrichtung der unternehmerischen Kontrollsysteme** soll ab dem 1.7.2021 verpflichtend sein.
- Zudem gibt es eine Übergangsbestimmung für die neuen Fristen zur **Abschlussprüferrotation**: Das Prüfungsmandat soll noch für das nach dem 30.6.2021 beginnende Geschäftsjahr und das unmittelbar auf dieses folgende Geschäftsjahr verlängert werden **können**, wenn bis zum 30.6.2021 die Möglichkeit zur Verlängerung gemäß § 318 Abs. 1a HGB vorliegt.
- Die Neuregelung, wonach die BaFin von **Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen, die keine Unternehmen im öffentlichen Interesse sind, die Bestellung eines anderen Prüfers** verlangen kann, wenn ihr mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre derselbe Prüfer angezeigt wurde, soll am 1.1.2022 in Kraft treten.
- Die **Neuerungen bezüglich des Enforcement-Verfahrens** sollen ab dem 1.1.2022 gelten.

<sup>12</sup> Vgl. näher Art. 27 FISG

Autorin:

Dr. Astrid Gundel, Senior Manager, Audit Committee Institute e.V.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.